

DSGVO:

Datenschutzrelevante Prozesse in der Berufsausbildung

Für eine erfolgreiche Berufsausbildung ist es unerlässlich, dass alle an der Ausbildung beteiligten Stellen erforderliche Informationen austauschen und personenbezogene Daten des Auszubildenden verarbeiten. Auch handwerkliche Betriebe sind an diesen Prozessen beteiligt.

Für Handwerksbetriebe geht es hier im Wesentlichen um zwei Datenverarbeitungsprozesse:

- 1. die Datenerhebung der Lehrlingsdaten durch den Ausbildungsbetrieb vom Auszubildenden.
- 2. die Datenweitergabe vom Ausbildungsbetrieb an die Handwerkskammer; alternativ: Datenweitergabe vom Ausbildungsbetrieb an die Innung; anschließend Datenweitergabe von der Innung an die Handwerkskammer.
- Datenerhebung der Lehrlingsdaten durch den Ausbildungsbetrieb vom Auszubildenden

Der Ausbildungsbetrieb hat den Auszubildenden bei Datenerhebung über die weitere Datenverarbeitung nach Art. 13 DSGVO zu informieren. In der Praxis hat dies bei Abschluss des Lehrvertrages zu erfolgen. Zweck der Datenverarbeitung ist hier 1. der Abschluss des Ausbildungsvertrags sowie 2. Statistische Zwecke. Die rechtlichen Grundlagen zur Datenverarbeitung stellen hierbei Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO (Abschluss des Ausbildungsvertrags) beziehungsweise Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO i.V.m. § 88 BBiG (Statistische Zwecke) dar.

Eine Musterinformation des ZDH, mit der die handwerklichen Betriebe den jeweiligen Auszubildenden informieren können, steht Ihnen unter folgendem Link zur Verfügung: https://www.hwk-koblenz.de/artikel/rechtsberatung-52,302,263.html#datenschutz

2. Datenweitergabe vom Ausbildungsbetrieb an die Handwerkskammer; alternativ: Datenweitergabe vom Ausbildungsbetrieb an die Innung; anschließend Datenweitergabe von der Innung an die Handwerkskammer.

Die Datenweitergabe vom Ausbildungsbetrieb an die Handwerkskammer hat für die Handwerksbetriebe hingegen weniger Praxisrelevanz, weil hier die datenschutzrechtliche Informationspflicht durch die Handwerkskammer wahrgenommen wird.

Zweck der Datenverarbeitung ist hierbei 1. die Eintragung in die Lehrlingsrolle sowie 2. Statistische Zwecke. Die rechtlichen Grundlagen zur Datenverarbeitung stellen hierbei § 30 HwO, § 36 Abs. 1 BBiG (Meldepflicht des Betriebs) sowie § 28 HwO (Eintragungsbefugnis der HwK) dar.

Haben Sie noch Fragen zum Thema? Wir helfen Ihnen gernel Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz, Telefon o261/398-205, recht@ hwk-koblenz.de

